

Antrag der Fraktion der CDU**Einheitliche Auslegung des Bundesnaturschutzgesetz gewährleisten**

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besagt, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen sind. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat, in Vorbereitung des bremschen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Drucksache 17/1232), zur Klärung der Begrifflichkeit „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ im Dezember mit dem Bundesumweltministerium korrespondiert. Aus der Antwort des Bundesministeriums folgert das Ressort, dass Hobby- und Kleingärtner von dieser Privilegierung nicht erfasst sind und daher für diese das Verbot des § 39 Abs 5 Nr. 2 gilt. Diese Auslegung des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundfläche“ entspricht nicht der Auslegung des gleichen Begriffs im Pflanzenschutzrecht.

In der Zwischenzeit sind Hinweise aus den Bundesländern Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen eingegangen, dass das Bundesumweltministerium seine Einschätzung im Januar oder Februar 2010 korrigiert hat und auch Privatgärten ohne erwerbswirtschaftliche Nutzung, wie beispielsweise Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe zu den „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ im Sinne des § 39 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG zählt.

Die unterschiedlichen Auslegungen führen insbesondere für Gartenbaubetriebe, die in Niedersachsen und Bremen tätig werden, zu Rechtsunsicherheit. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere in Niedersachsen und Bremen zu ermöglichen, ist eine erneute klarstellende Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium angezeigt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, sich bis zur zweiten Lesung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz erneut mit dem Bundesministerium für Umwelt in Verbindung zu setzen, um die einheitliche Auslegung der Begrifflichkeit „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ sicherzustellen.
2. Der Senat wird gebeten, der Bürgerschaft (Landtag) das Ergebnis dieser Klärung vor der zweiten Lesung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz darzulegen.

Frank Imhoff, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU